



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION FÜR STEUERN UND ZOLLUNION

Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
MwSt und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel,
TAXUD/D/1/

MwSt in der Europäischen Gemeinschaft

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Informationen für Behörden,

Unternehmer,

Informationsnetze usw.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

DEUTSCHLAND

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER.....	3
SCHWELLENWERTE	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN.....	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN	9
RECHNUNGSINHALT	10
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN	12
VEREINFACHTE RECHNUNGSTELLUNG	13
MWST-ERKLÄRUNG	14
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG	16
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG UND ERFÜLLUNG DER MELDEVERPFLICHTUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE	17
VERWALTUNGSPFLICHTEN	18
VORSTEUERABZUG.....	19
ANHANG 2 - BEZEICHNUNG DER MWST-NUMMERN IN DEN LANDESSPRACHEN	20
ANHANG 3 - ABKÜRZUNGEN	20

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LAND INFORMIEREN? (ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

Bundesministerium der Finanzen
Referat Presse und Information
11016 Berlin
Fax: (0 30) 22 42 - 32 60

- 2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Allgemeine Informationen über die Mehrwertsteuervorschriften in Deutschland können von der Website des *Bundesministeriums der Finanzen* (www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden. Umfangreiche Informationen und einige Vordrucke sind auf der Website des *Bundesamtes für Finanzen* (www.bff-online.de) verfügbar. Die Informationen können nur in deutscher Sprache abgerufen werden.

- 3. WO SIND DIE INNERSTAATLICHEN MWST-VORSCHRIFTEN NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Die innerstaatlichen Mehrwertsteuervorschriften sind im Umsatzsteuergesetz von 1999 (UStG), in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung von 1999 (UStDV) und in den Umsatzsteuer-Richtlinien von 2000 (UStR) zu finden. Sämtliche Texte sind ausschließlich in deutscher Sprache verfügbar.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

- 4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?**

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Lieferungen ausführt, innergemeinschaftliche Erwerbe bewirkt oder Dienstleistungen erbringt, muss sich mehrwertsteuerlich registrieren lassen und seine Umsätze erklären und versteuern.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER IN SOLCHEN FÄLLEN FREIWILLIG FÜR MWST-ZWECKE REGISTRIEREN LASSEN?

Erbringt ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Inland steuerpflichtige Werklieferungen oder Dienstleistungen (mit Ausnahme von Personenbeförderungsleistungen, die der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen), schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der Leistungsempfänger hat die Steuer von der Gegenleistung (Nettobetrag) zu berechnen und bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden. Der leistende Unternehmer braucht sich in diesen Fällen nicht für MwSt-Zwecke registrieren zu lassen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Eine Übersicht über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung der im Ausland ansässigen Unternehmer kann der Website des *Bundesamtes für Finanzen* (<http://www.bff-online.de/ust/ustv/ustzust.html>) entnommen werden. Für die Unternehmer, die ihr Unternehmen von einem der dort genannten Mitgliedstaaten aus betreiben, sind bestimmte Finanzämter örtlich zuständig. Dabei sind die einzelnen Staaten bestimmten Finanzämtern zugeordnet. Wird das Unternehmen nicht von einem der dort aufgeführten Mitgliedstaaten aus betrieben, sondern von einem anderen Staat, ist das *Finanzamt Berlin Neukölln-Nord* (Anschrift: Sonnenallee 223, 12059 Berlin) zuständig. Sofern der ausländische Unternehmer im Inland eine Niederlassung hat, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung liegt. Das zuständige Finanzamt kann beim Bundesamt für Finanzen online (<http://195.37.191.41/cgi-bin/gemfai.exe>) durch die Eingabe des entsprechenden Ortes bzw. der Postleitzahl erfragt werden.

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE.

Ein Unternehmer, der seine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen möchte oder erstmals in Deutschland mehrwertsteuerpflichtig wird, muss dies seinem zuständigen Finanzamt formlos mitteilen. Daraufhin wird ihm ein Vordruck zugesandt, in dem neben persönlichen Daten vor allem auch unternehmensbezogene Daten gefordert werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vordruck ist an das Finanzamt zurückzusenden, so dass dem Unternehmer danach - ebenfalls per Post - eine Steuernummer mitgeteilt werden kann.

Die MwSt-Nummer (in Deutschland: USt-IdNr.) wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag vergeben. Der Antrag ist an das Bundesamt für Finanzen (Anschrift: Industriestraße 6, 66738 Saarlouis) zu richten.

In dem formlosen Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- die Steuernummer, unter der der Antragsteller bei dem zuständigen deutschen Finanzamt mehrwertsteuerlich geführt wird und
- das für die Mehrwertsteuer zuständige Finanzamt.

Der Antrag kann auch bei dem Finanzamt abgegeben werden, bei dem der Unternehmer mit seiner Steuernummer registriert ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Unternehmern, die in Deutschland niedergelassen sind und solchen, die nicht in Deutschland niedergelassen sind. Ferner gibt es keinen Mindestzeitraum für eine Mehrwertsteuer-Registrierung. Für Kleinunternehmer gibt es eine Freistellung und für pauschalierende Landwirte eine Sonderregelung.

Bei den Kleinunternehmern gründet sich diese Freistellung auf Umsatzschwellen. Die für Umsätze geschuldete Mehrwertsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird. Diese Regelung gilt nur für Unternehmer, die im Inland ansässig sind.

Die Sonderregelung für pauschalierende Landwirte gilt unabhängig von Umsatzschwellen.

SCHWELLENWERTE

- 8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNER-GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 28B TEIL B ABSATZ 2 DER SECHSTEN MWST-RICHTLINIE)?**

100 000 EUR

- 9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE/STEUERPFLICHTIGE PERSONEN (ARTIKEL 28A ABSATZ 1 BUCHSTABE A DER SECHSTEN MWST-RICHTLINIE)?**

12 500 EUR

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

- 10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?**

Die Inanspruchnahme eines Steuervertreeters (Fiskalvertreter) ist nicht zwingend vorgeschrieben (fakultativ). Die steuerliche Vertretung (Fiskalvertretung) beschränkt

sich auf die Fälle, in denen der Vertretene im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann. Der Vertretene darf weder im Inland noch in den Gebieten des § 1 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleistung oder seine Zweigniederlassung haben.

Als Anwendungsfälle der Fiskalvertretung kommen insbesondere in Betracht:

- steuerfreie Einfuhren, an die sich unmittelbar eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt
- steuerfreie grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen, sofern der Unternehmer keine Lieferungen oder sonstige Leistungen bezieht, für die er die Vorsteuer abziehen kann

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Die Vorschriften über die Fiskalvertretung sind in den §§ 22a - 22e Umsatzsteuergesetz geregelt.

Zur Fiskalvertretung sind nur die folgenden Personen befugt:

- Angehörige der steuer- und rechtsberatenden Berufe
- Spediteure, soweit sie Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten
- sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit sie in Zusammenhang mit der Zollbehandlung Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten

Die vorgenannten Speditionsunternehmen und sonstigen gewerblichen Unternehmen sind grundsätzlich nur dann zur Fiskalvertretung befugt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Der Fiskalvertreter hat bei dem für seine Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt unter einer für die Fiskalvertretung gesondert erteilten Steuernummer die umsatzsteuerlichen Pflichten sämtlicher durch ihn vertretenen ausländischen Unternehmer als eigene Pflichten zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte wie der Vertretene und kann beispielsweise die erforderlichen Anträge im Inland stellen.

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

Die zur Fiskalvertretung befugten Personen werden durch Vollmachterteilung durch den Vertretenen zu Fiskalvertretern. Die Vollmacht ist vor der Ausführung von steuerfreien Umsätzen zu erteilen. Sollte sie in einer Fremdsprache ausgestellt sein, ist in begründeten Fällen auf Verlangen der Finanzbehörde eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Der Fiskalvertreter erhält auf Antrag für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte USt-IdNr. Die gesonderte Steuernummer ist von dem Finanzamt zu erteilen, das für die Umsatzbesteuerung des Fiskalvertreters zuständig ist. Die USt-IdNr. wird durch das Bundesamt für Finanzen auf Antrag erteilt. Unter der USt-IdNr. tritt er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer auf.

Der Fiskalvertreter hat die allgemeinen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Dabei sind für jeden Vertretenen die vereinbarten Entgelte für die steuerfreien Umsätze gesondert aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen Name und Anschrift der Vertretenen zu erkennen sein.

Der Fiskalvertreter hat unter der gesonderten Steuernummer eine Umsatzsteuer-Erklärung für das Kalenderjahr abzugeben. Dort fasst er die Besteuerungsgrundlagen für alle von ihm Vertretenen zusammen. Einzelaufstellungen sind nicht erforderlich. Die Frist zur Abgabe der Erklärung richtet sich nach den allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften. Der Fiskalvertreter hat zudem bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Zusammenfassende Meldung beim Bundesamt für Finanzen abzugeben. In den Zusammenfassenden Meldungen sind die Bemessungsgrundlagen für alle Vertretenen zusammenzufassen.

Die Rechnung über die Leistung des Vertretenen kann im Fall der Fiskalvertretung sowohl vom Vertretenen als auch vom Fiskalvertreter erteilt werden. In beiden Fällen hat die Rechnung stets folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:

- Hinweis auf die Fiskalvertretung
- Namen und Anschrift des Fiskalvertreters
- die dem Fiskalvertreter für diese Zwecke erteilte USt-IdNr.

Die Fiskalvertretung ist ausgeschlossen, wenn der Vertretene im Inland neben seinen steuerfreien Umsätzen auch steuerpflichtige Umsätze ausführt. Dies gilt auch dann, wenn der Vertretene steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen ausführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Des Weiteren ist die Fiskalvertretung ausgeschlossen, wenn der Vertretene für den gleichen Zeitraum einen zulässigen Antrag auf Vorsteuer-Vergütung stellt oder innergemeinschaftliche Erwerbe im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften tätigt, die als besteuert gelten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Vertretene steuerpflichtige Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften erbringt, für die die Steuer vom letzten Abnehmer geschuldet wird.

Die Fiskalvertretung ist beendet, wenn dem Fiskalvertreter die Vollmacht durch den Vertretenen entzogen wird oder wenn die zuständige Finanzbehörde die Fiskalvertretung untersagt. Gleiches gilt, wenn der Vertretene, der zunächst einen Fiskalvertreter wirksam bestellt hat, im weiteren Verlauf des Besteuerungszeitraums im Inland steuerpflichtige Umsätze ausführt oder ihm in Rechnung gestellte Vorsteuerbeträge abziehen kann.

Ist die Fiskalvertretung beendet, ist wie folgt bei dem Fiskalvertreter und bei dem im Ausland ansässigen Unternehmer zu verfahren:

Der Fiskalvertreter hat die Beendigung der Fiskalvertretung eines jeden von ihm Vertretenen dem Finanzamt formlos mitzuteilen. Die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Fiskalvertretung getätigten Umsätze sind vom Fiskalvertreter in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr zu erfassen und in die Zusammenfassende Meldung des entsprechenden Zeitraums zu übernehmen. Die allgemeinen Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten sind für die Zeit der Bestellung bis zur Beendigung der Fiskalvertretung von ihm zu erfüllen. Der im Ausland ansässige Unternehmer muss sich nach Beendigung der Fiskalvertretung unter einer eigenen Steuernummer registrieren lassen und ggf. eine eigene USt-IdNr. beantragen.

13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Die Inanspruchnahme eines Fiskalvertreters ist nicht zwingend, daher kann auch nicht gegen Vorschriften verstoßen werden, die etwaige Sanktionen nach sich ziehen.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Eine Bankbürgschaft ist nicht erforderlich, da sich in der Bundesrepublik Deutschland der Anwendungsbereich der Fiskalvertretung auf diejenigen Unternehmer beschränkt, die grundsätzlich keine Zahlungsverpflichtungen oder Erstattungsansprüche gegenüber dem Fiskus haben.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAA TEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

Bei der Bestellung eines Fiskalvertreters wird nicht zwischen einem in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Unternehmer und einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer differenziert.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Siehe Antwort auf Frage 11

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Frage 12

18. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Siehe Antwort auf Frage 14

RECHNUNGEN

19. A) WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW) EINSEHBAR? B) FALLS DIE IM ERSTEN TEIL DES VADEMECUMS GENANNT STELLE NICHT FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE NATIONALEN RECHNUNGSTELLUNGSVORSCHRIFTEN ZUSTÄNDIG IST, GEBEN SIE BITTE BEZEICHNUNG, ADRESSE, TELEFONNUMMER UND E-MAIL-ADRESSE DER ZUSTÄNDIGEN STELLE AN

A) Die umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Rechnungstellung ergeben sich aus den §§ 14 bis 14b Umsatzsteuergesetz (UStG) und §§ 31 bis 34 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).

B) Keine Änderung

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

20.1 Müssen Rechnungen abgesehen von den in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a der Sechsten MwSt-Richtlinie genannten Fällen (bei Leistungen von Steuerpflichtigen an andere Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen, Fernverkäufen, Lieferungen neuer Fahrzeuge und Vorauszahlungen) auch in anderen Fällen ausgestellt werden? Wenn ja, geben Sie bitte an, in welchen Fällen und welche spezifischen Vorschriften dafür gelten.

Über die in Artikel 22 Abs. 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie genannten Fälle hinaus gibt es keine Verpflichtung zu Rechnungserteilung.

20.2 Können Steuerpflichtige unter bestimmten Umständen von der Pflicht zur Rechnungstellung befreit werden (z. B. bei steuerfreien oder dem Nullsatz unterliegenden Leistungen)?

Für die in Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe a der Sechsten MwSt-Richtlinie aufgeführten Fälle ist keine Befreiung von der Verpflichtung zu Rechnungserteilung vorgesehen.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Gemäß § 31 Abs. 5 UStDV kann eine Rechnung berichtigt werden, wenn

- sie nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a UStG enthält oder
- Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

Es müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das eindeutig und spezifisch auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Dabei gelten die gleichen formalen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSTELLUNG?

Es gelten keine besonderen Fristen für die Rechnungstellung.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSTELLUNG?

Bei Verträgen über Dauerschuldverhältnisse ist es ausreichend, wenn sich die nach §§ 14 Abs. 4, 14a UStG erforderlichen Angaben aus dem Vertrag ergeben. Es ist nicht erforderlich, dass im Zahlungsbeleg zusätzlich alle Angaben aufgeführt werden.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Eine Rechnung kann von einem in § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG bezeichneten Leistungsempfänger ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde. Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht.

25. GELTEN SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Nein

RECHNUNGSINHALT

26. MUSS DIE MWST-NUMMER DES EMPFÄNGERS IN JEDEM FALL ANGEGEBEN WERDEN ODER NUR BEI DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNG VON GEGENSTÄNDEN ODER WENN DER EMPFÄNGER DIE MWST FÜR DIE LIEFERUNG VON GEGENSTÄNDEN ODER DIENSTLEISTUNGEN SCHULDET (ARTIKEL 22 ABSATZ 3 BUCHSTABE B VIERTER SPIEGELSTRICH DER SECHSTEN MWST-RICHTLINIE)?

Die Fälle, in denen zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben ist, sind in § 14a UStG geregelt. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers ist anzugeben, wenn der Unternehmer eine sonstige Leistung i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 oder des § 3b Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 UStG im Inland ausführt (§ 14a Abs. 1 UStG). Daneben ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben, wenn der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung ausführt (§ 14a Abs. 3 UStG).

Wird in einer Rechnung über eine Lieferung i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG abgerechnet, ist in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben (§ 14a Abs. 7 UStG).

26.1 Ist genau vorgeschrieben, welche Nummer einzutragen ist (MwSt- oder Steuernummer)? Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Vorschriften dafür gelten.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG ist in der Rechnung die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Soweit der Unternehmer nach § 14a UStG verpflichtet ist, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, ist diese in der Rechnung anzugeben.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT ANDERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?

Die in der Rechnung anzugebenden Angaben ergeben sich aus § 14 Abs. 4 UStG. Daneben sind die zusätzlichen Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen (§ 14a UStG) zu beachten. Für Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, gilt zusätzlich § 32 UStDV. Für Rechnungen über Kleinbeträge und Fahrausweise gelten Sonderregelungen (§§ 33 und 34 UStDV).

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG müssen bei elektronischer Übermittlung der Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts mindestens durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (SigG) gewährleistet sein.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG ist bei elektronischer Übermittlung der Rechnung im EDI-Verfahren zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung in Papierform zu übermitteln. Eine elektronische Übermittlung der zusammenfassenden Rechnung ist zulässig, wenn sie mindestens mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 22 ABSATZ 3 BUCHSTABE C UNTERABSATZ 3 DER SECHSTEN MWST-RICHTLINIE (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE AN, WELCHE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN ZU ERFÜLLEN SIND.

Es ist vorgesehen, die elektronische Übermittlung einer Rechnung von einem Standard-Telefax zu einem anderen Standard-Telefax zuzulassen.

Daneben soll es zulässig sein, Fahrausweise im Online-Verfahren zu erstellen, wenn sichergestellt ist, dass der Fahrausweis erst dann erstellt werden kann, wenn die Belastung auf einem Kunden- oder Kreditkartenkonto erfolgt ist. Zusätzlich muss der Leistungsempfänger einen Papierausdruck des Fahrausweises aufbewahren.

30.1 Muss der Steuerbehörde die elektronische Rechnungstellung im Voraus mitgeteilt werden? Wenn ja, gelten in diesem Fall spezifische Vorschriften?

Nein

31. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG?

Nein

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Der im Inland ansässige Unternehmer hat die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufzubewahren. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Dateien und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, kann der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet, im Gebiet von Büsingen und auf der Insel Helgoland aufbewahren.

Der nicht im Inland ansässige Unternehmer hat den Aufbewahrungsort im Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen.

33. MUSS IM VORAUSS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUßERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE EINZELHEITEN AN.

Bewahrt der inländische Unternehmer die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete auf, hat er dem Finanzamt den Aufbewahrungsort der Rechnungen mitzuteilen (§ 14b Abs. 2 Satz 3 UStG).

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Rechnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

35. WELCHE SPEZIFISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND MÖGLICHE UMSTELLUNGEN?

Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer neben der Rechnung auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten aufzubewahren (z. B. qualifizierte elektronische Signatur), selbst wenn nach anderen Vorschriften die Gültigkeit dieser Nachweise bereits abgelaufen ist.

Die Rechnungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Wiedergaben auf einem Bildträger (z. B. Mikrofilm) oder auf anderen Datenträgern (z. B. Magnetband, Diskette, CD-Rom) aufbewahrt werden (vgl. § 147 Abs. 2 AO).

Das bei der Aufbewahrung angewandte Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 1. Februar 1984 (BStBl I S. 155) und den diesem Schreiben beigefügten „Mikrofilm-Grundsätzen“ sowie den „Grundsätzen DV-gestützter Buchführungssysteme - GoBS -“ (Anlage zum BMF-Schreiben vom 7. November 1995 - BStBl I S. 738), entsprechen. Unter dieser Voraussetzung können die Originale der Rechnungen grundsätzlich vernichtet werden.

36. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Nein

VEREINFACHTE RECHNUNGSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 22 ABSATZ 9 BUCHSTABE D DER SECHSTEN MWST-RICHTLINIE GESTATTET?

Für Rechnungen über Kleinbeträge und für Fahrausweise als Rechnungen gelten vereinfachte Rechnungsstellungsvorschriften.

Bei Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100 EUR sind gemäß § 33 UStDV nur folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Fahrausweise, die als Rechnungen gelten, müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt (§ 31 Abs. 2 UStDV ist entsprechend anzuwenden),
- das Ausstellungsdatum,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe, und
- den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG unterliegt, oder im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 UStG einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung im Luftverkehr.

38. GELTEN DAFÜR SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?

Siehe Antwort zu Frage 37.

MWST-ERKLÄRUNG

39. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?

Grundsätzlich ist jeder als Unternehmer geführte Steuerpflichtige verpflichtet, periodische MwSt-Erklärungen („Umsatzsteuer-Voranmeldung“), in denen er die Vorauszahlungen selbst zu berechnen hat, sowie eine MwSt-Erklärung für das gesamte Kalenderjahr („Umsatzsteuererklärung“) abzugeben.

40. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordruckes abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig. Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das

Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6 136 EUR, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 512 EUR, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreien. Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum innerhalb bestimmter Antragsfristen wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 6 136 EUR ergibt.

Nimmt der Unternehmer seine Tätigkeit neu auf, ist er verpflichtet, im laufenden und im folgenden Kalenderjahr seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abzugeben. Erst ab dem zweiten Kalenderjahr nach Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gelten für ihn die zuvor genannten Ausführungen.

Neben den Umsatzsteuer-Voranmeldungen hat der Unternehmer für das gesamte Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks abzugeben. Diese ist bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Ist die Steuer aufgrund der Umsatzsteuererklärung höher als die Vorauszahlungen oder wurden keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben, ist die ausstehende Steuer innerhalb eines Monats nach Eingang beim Finanzamt zu zahlen. Ein sich möglicherweise ergebender Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgezahlt.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Kleinunternehmer, die nicht für die Mehrwertsteuer optieren und pauschalierende Landwirte brauchen keine MwSt-Erklärungen (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung) abzugeben.

42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,

- dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 125 000 EUR betragen hat oder
- der von der Verpflichtung zur Buchführung und Durchführung regelmäßiger Abschlüsse auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen befreit ist, oder
- soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs bewirkt,

die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten, sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet.

Erstreckt sich die Befreiung von der Verpflichtung zur Buchführung und Durchführung regelmäßiger Abschlüsse auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und beträgt der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 125 000 EUR, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuern nach den vereinbarten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der

Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unbesteuert bleiben.

ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG

43. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN EINZUREICHEN?

Die Zusammenfassende Meldung ist grundsätzlich für ein Kalendervierteljahr abzugeben. Die Abgabe muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erfolgen, in dem der Unternehmer innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen ausgeführt hat.

Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit, kann die Zusammenfassende Meldung für ein Kalenderjahr abgegeben werden, wenn

- (1) die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
- (2) die Summe seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen im vorangegangenen Kalenderjahr 15 000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
- (3) es sich bei den in Nr. 2 bezeichneten Lieferungen von Gegenständen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit MwSt-Nummer handelt.

Die Zusammenfassende Meldung ist nur für das Kalenderjahr abzugeben, in dem der Unternehmer innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen durchgeführt hat.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 22 ABSATZ 6 DER SECHSTEN MWST-RICHTLINIE GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VEREINFACHTEN VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 22 ABSATZ 12 DER SECHSTEN MWST-RICHTLINIE? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Ja, die Schwellenwerte dafür betragen 200 000 EUR und 15 000 EUR (Weiteres siehe Antwort auf Frage 29).

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG UND ERFÜLLUNG DER MELDEVERPFLICHTUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE

46. SIND ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN ZULÄSSIG? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN? WELCHE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN SIND ZU BEACHTEN?

Seit dem 1. Januar diesen Jahres ist eine elektronische Abrechnung zulässig. Sie muss neben den geforderten Angaben (siehe Frage 20) eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes enthalten. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist die elektronische Abrechnung einer Rechnung gleichgestellt. Dies hat zur Folge, dass unter den weiteren Voraussetzungen der Vorsteuerabzug aus elektronischen Abrechnungen grundsätzlich möglich ist.

47. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Sowohl Umsatzsteuer-Voranmeldungen als auch Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr können auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Grundlage für die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist die Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung (StADÜV). Danach können Steueranmeldungen über Datenfernübertragung (durch eine genormte FTP-Übertragung) übermittelt werden. Die Teilnahme des Unternehmers an diesem Verfahren ist von der Erfüllung der folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Die Internetschnittstellen werden korrekt verwendet.
- Der Unternehmer muss die Teilnahme erklärt haben, wenn keine elektronische Signatur im Sinne von § 87a Absatz 3 zweiter Satz der Abgabenordnung eingesetzt wird.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen und sofern alle Daten der Steueranmeldung mängelfrei übermittelt worden sind, steht die Übermittlung von Daten der Abgabe einer Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gleich. Der Zugang der übermittelten Daten bei der annehmenden Stelle hat hinsichtlich der Abgabefristen die gleiche Wirkung wie der Zugang der Steueranmeldung auf Papier beim Finanzamt.

Die Teilnahmeerklärung hat der Unternehmer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für ihn zuständigen Finanzamt abzugeben.

Nimmt ein Unternehmer am Datenübermittlungsverfahren nach der StADÜV teil, bleibt es zulässig, einzelne Steueranmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Auch eine berichtigte Steueranmeldung kann entweder durch Datenfernübertragung oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben werden.

Außerdem gibt es noch ein verwaltungseigenes Verfahren zur Übermittlung der elektronischen Steuererklärung, z. B. auch der Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Dieses Verfahren, genannt „ELSTER“, wird auf der Internetseite www.elster.de ausführlich

beschrieben. Die Übermittlung der Steueranmeldungen bei ELSTER ist auch über das Internet möglich.

ELSTER-Formulare für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen können heruntergeladen werden.

48. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Zusammenfassende Meldungen können auf elektronischem Wege abgegeben werden. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet die StDÜV. Siehe Antwort auf Frage 33.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

49. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Eine Pauschalregelung gibt es für Land- und Forstwirte.

50. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Bestimmte Gruppen von Unternehmern, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 61 356 EUR betragen hat, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal im Wege eines bestimmten Prozentsatzes vom maßgeblichen Umsatz ermitteln (Durchschnittssätze). Die Anwendung dieser Methode darf jedoch nicht zu einer Steuer führen, die wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung dieser Methode ergeben würde.

51. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES FORMULARE MIT ÜBERSETZUNG?

Die Formulare liegen nur in deutscher Sprache vor.

VORSTEUERABZUG

52. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Die Vorsteuerbeträge, die auf Repräsentationsaufwendungen entfallen, für die auch ein ertragsteuerliches Abzugsverbot gilt, oder im Zusammenhang mit Kosten der privaten Lebensführung stehen, sind nicht abzugsfähig. Gleiches gilt für Umzugskosten aus Anlass eines Wohnungswechsels.

53. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN TEILWEISE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN? IN WELCHER HÖHE?

Keine Information vom Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt

ANHANG 1 – SCHWELLENWERTE

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_en.htm#annexI

ANHANG 2 - BEZEICHNUNG DER MWST-NUMMERN IN DEN LANDESSPRACHEN

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_en.htm#annexII

ANHANG 3 - ABKÜRZUNGEN

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_en.htm#annexIII